



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. April 2014

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Rahmenbetriebspläne zur Erweiterung des Quarzkiestagebaues Witterschlick (Süderweiterung und Abbau Werkssockel) der Firma Quarzwerke Witterschlick, Schmale Allee in 53347 Alfter-Witterschlick S. 173 – Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort Heinrich Robert (ehemaliges Bergwerk Ost) in Hamm. Zum Bergwerk hier: Erweiterung der Grubengasverwerteanlage um drei BHKW Module S. 174

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede vom 26. 3. 2014 S. 175 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 178

E. Sonstige Mittelungen

Auflösung eines Vereins S. 178 – desgl. S. 178

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

274. Bekanntmachung der Rahmenbetriebspläne zur Erweiterung des Quarzkiestagebaues Witterschlick (Süderweiterung und Abbau Werkssockel) der Firma Quarzwerke Witterschlick, Schmale Allee in 53347 Alfter-Witterschlick

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 4. 2014
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
65.05.2-2008-2 / 65.05.2-2012-1

Bekanntmachung

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 10. 2013 (GV. NRW S.566), in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Die Rahmenbetriebspläne zur Erweiterung des Quarzkiestagebaus Witterschlick (Süderweiterung und Abbau Werkssockel) der Firma Quarzwerke Witterschlick, Schmale Allee in 53347 Alfter-Witterschlick im Nassabbauverfahren und die damit verbundene Erweiterung des Gewinnungsgewässers in der Gemeinde Alfter, in einem südlichen Erweiterungsbereich des Tagebaus, Gemarkung Witterschlick, Flur 22, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 138/14, 139/14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 136/28, 137/28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 171/61, 172/61, 173/61, 174/61, 175/61, 177/61, 178/61, 181/61, 182/61, 185/64, 186/64, 164/65, 167/68, 69, 72, 76, 77, 99, 109, 110, 111/1, 111/2, 113, 114/1, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 187, Flur 23, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Flur 24, Flurstück 48 (tlw.), Flur 27, Flurstücke 42, 43, 44, 45, 47, 48, 51, 99, 108 und in der Gemarkung Flerzheim, Flur 14, Flurstück 200 (tlw.), sowie

in einem östlichen Erweiterungsbereich (Werkssockel), Gemarkung Witterschlick Flur 23, Flurstücke 98 (tlw.), 99, 26/1, 27, 22, 86/23, 87/23, 24, 19 (tlw.), 20 (tlw.), 21 (tlw.), 29 (tlw.), 28, 76/31, 75/31, 73/30 (tlw.), 74/30 (tlw.), 32, 33 (tlw.), 35, 34 (tlw.), 36 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 84/39 (tlw.), 85/39, 40, 41 (tlw.), 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 (tlw.), 81/45 (tlw.), 82/45 (tlw.),

83/45 (tlw.), 46 (tlw.), 47 (tlw.), 48 (tlw.), 49 (tlw.), 50 (tlw.), 51 (tlw.), 52 (tlw.), 53 (tlw.), 54 (tlw.), 55 (tlw.), 56 (tlw.), 57 (tlw.), 77/58 (tlw.), 78/59 (tlw.), 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (tlw.), 68 (tlw.), 79/69 (tlw.), 80/71 (tlw.), 70(tlw.), Flur 24, 37 (tlw.), 30 (tlw.), 23 (tlw.), 21 (tlw.), 20 (tlw.), 18 (tlw.), 64/19 (tlw.), 63/19 (tlw.), 70/16 (tlw.) werden in der Fassung des Beschlusses vom 28. März 2014 gem. §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzkies und Quarzsand im Tagebau Witterschlick (Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick) oberhalb und unterhalb des Grundwassers bis zu einer Gewinnungstiefe von max. 100 m ü. NHN
- der Weiterbetrieb der Anlagen für die Aufbereitung der im Tagebau Witterschlick gewonnenen Bodenschätze am bestehenden Anlagenstandort
- die zum Ausgleich des o.a. Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Erstaufforstungen auf den Flurstücken 42, 43, 44, 45, 47, 48, 51, 99 und 108, Flur 27, Gemarkung Witterschlick sowie die
- mit den v. g. Erweiterungen der Abbaufäche zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten einschließlich der Wiedernutzbarmachung der durch die Vorhaben bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche.

Infolge der Erweiterungen wird das bereits hergestellte oberirdische Gewässer (Abgrabungssee) mit einer Flächengröße von 25,7 ha schrittweise vergrößert, so dass nach Abschluss der Gewinnung ein insgesamt 38,8 ha großer Landschaftssee verbleiben wird.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Pläne (Süderweiterung und Abbau Werkssockel) liegen in der Zeit vom **7. 5. 2014 bis 21. 5. 2014** während der Dienststunden bei der Gemeinde Alter, der Gemeinde Swisttal und der Stadt Rheinbach aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Sabrina Ricke

(538)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 173

275. Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort Heinrich Robert (ehemaliges Bergwerk Ost) in Hamm. Zum Bergwerk hier: Erweiterung der Grubengasverwerteanlage um drei BHKW Module

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 4. 2014
Abteilung Bergbau und Energie
64.h16-4.1-2013-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mingas-Power GmbH hat aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 10. 12. 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung am Standort Heinrich Robert – ehemaliges Bergwerk Ost – in 59077 Hamm, Zum Bergwerk, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von drei zusätzlichen transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW's) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der RAG Montan-Grundstücksgesellschaft mbH in 59077 Hamm, Zum Bergwerk in der Gemarkung Herringen, Flur 3, Flurstück 1131 gemäß §§ 6,16 und 19 BImSchG beantragt. Beim Verwerten von Grubengas zur Strom- und Wärmeerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.2.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk....Gas-turbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage ...)“ einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch Einsatz

von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofen- gas, Grubengas, Stahlgas ...) mit einer Feuerungswär- meleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzu- führen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i.V.m. § 3 c UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbst- ständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Um- weltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(266)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 174

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

276. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede vom 26. 3. 2014

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckver- bandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede hat in ihrer Sitzung am 11. 12. 2013 folgende Satzung be- schlossen:

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Ka- men und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
**„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der
Gemeinde Holzwickede“**
Er hat seinen Sitz in Unna.
Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwe- sen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

„Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen, Zweck- verbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreis- stadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“, im folgenden „Sparkasse“ genannt.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Spar- kasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen betei- ligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte be- vorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Vertre- tern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

| | |
|----------------------|-------------|
| Kreis Unna | 3 Vertreter |
| Kreisstadt Unna | 9 Vertreter |
| Stadt Kamen | 4 Vertreter |
| Gemeinde Holzwickede | 3 Vertreter |
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. So- fern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). Dabei ist § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertre- ter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversamm- lung sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weg- fallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Schei- det ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmit- glied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.
- (5) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit be- ratender Stimme teil.

§ 5

Ausschlussgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesell- schafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstan- des, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates

oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW i. V. m. § 17 SpkG NW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die im § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e und § 19 Abs. 4 SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs.1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b und e gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören (§ 16 Abs.1 GkG).
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

| | |
|----------------------|--------|
| Kreis Unna | 16,2 % |
| Kreisstadt Unna | 48,6 % |
| Stadt Kamen | 19,0 % |
| Gemeinde Holzwickede | 16,2 % |

- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs.1).
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher.

§ 18

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 6. 4. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 1. 2013 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, den 11. Dezember 2013

| | | |
|-------------------|-------------------------------------|-----------------|
| Verbandsvorsteher | Vorsitzende der Verbandsversammlung | Schriftführer |
| gez. Mölle | gez. Kroll | gez. Weitenkamp |



Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede vom 26. 3. 2014 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 26. März 2014

31.1.6 - 30/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

(1366)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 175

277. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 518 252, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 4. 2014

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 178

278. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 906 564, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 9. 4. 2014

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 178

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Dirk & Susanne Nelson
Niederstr. 40 a
58239 Schwerte

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins „Nelson Gruppe für Energetische Forschung (NGEF) e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Die Auflösung wurde von Notar Herrn Kramer, Schwerte, unter der VR-Nr. 20542 beim Amtsgericht Hagen eingetragen. (46)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interessengemeinschaft Steltenberg e. V.“ ist gem. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen vom 27. 3. 2014 VR 2061 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Peter Rüberg, Steltenbergstr. 23, 58119 Hagen anzumelden. (40)

Auflösung eines Vereins

Als vertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins „Fit & Fun Skigemeinschaft Ennepetal 2003 e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 10754 machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (46)

Wolfgang Flamme, Falkenweg 13, 58256 Ennepetal
Klaus Monse, Ebbinghauser Weg 47, 58256 Ennepetal



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.